Amtliche Mitteilung 20-2026 vom 18.05.2026

Nutzungsordnung für den Raum der Stille der Hochschule Fulda vom 11.05.2026

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat auf Grundlage des Hausrechts sowie §§ 8 Abs. 1, 43 Abs. 1 HessHG am 11.05.2026 folgende Nutzungsordnung erlassen:

Präambel

Die Nutzungsordnung beruht auf der Selbstverwaltungs- und Organisationsbefugnis der Hochschule Fulda nach § 8 Abs. 1 HessHG, die die Wahrnehmung der Hochschulaufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung vorsieht. Die konkrete Zuständigkeit zum Erlass von Ordnungen folgt aus der Leitungs- und Organisationskompetenz des Präsidiums (§ 43 HessHG). Ergänzend wird die Befugnis durch das öffentlich-rechtliche Hausrecht der Hochschule Fulda getragen, das die Regelung der Nutzung universitärer Gebäude und Räume umfasst. Die Ausgestaltung der Nutzungsordnung orientiert sich dabei an den Grundrechten, insbesondere Art. 4 und Art. 3 GG.

§ 1 Ort, Nutzungsberechtigte

(1) Die Hochschule stellt den „Raum der Stille“ in Gebäude 41 (Räume 41.203; 41.214) als neutralen Rückzugsort für Ruhe, Meditation, Besinnung und persönliche Glaubensausübung zur Verfügung.
(2) Der Raum steht allen Mitgliedern und Angehörigen i.S.v. § 37 HessHG der Hochschule Fulda im Rahmen dieser Ordnung offen.

§ 2 Zugang und Nutzungsvoraussetzungen

(1) Die Nutzung ist nur während der regulären Öffnungszeiten des Gebäudes zulässig.
(2) Es gilt zudem die jeweils gültige Hausordnung der Hochschule.
(3) Der Raum ist ein gemeinsam genutzter Rückzugsort und kann von mehreren Personen gleicher oder unterschiedlicher Glaubensrichtungen gleichzeitig genutzt werden. Ein Anspruch auf exklusive Nutzung, bestimmte Nutzungszeiten oder eine bestimmte Ausstattung besteht nicht. Eine Reservierung ist ausgeschlossen.
(4) Für von Nutzer*innen verursachte Schäden gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
(5) Persönliche Gegenstände sind selbst zu beaufsichtigen. Die Hochschule haftet für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Fundsachen werden an die zuständige Stelle der Hochschule weitergeleitet.

§ 3 Nutzungsgrundsätze

(1) Der Raum dient der Ruhe und persönlichen Besinnung. Jede Nutzung hat so zu erfolgen, dass der Charakter des Raumes als Ort der Ruhe gewahrt bleibt.
(2) Die Nutzung erfolgt eigenverantwortlich. Nutzer*innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
(3) Alle Nutzer*innen sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtsamkeit und einem diskriminierungsfreien Verhalten verpflichtet. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der gegenseitigen Achtung, insbesondere der gleichberechtigten Teilhabe von Personen aller Geschlechter, sind zu wahren.
(4) Der Raum ist pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Schäden sind unverzüglich zu melden.
(5) Der Raum ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich zugänglich zu halten.

§ 4 Unzulässige Nutzungen

Nicht gestattet sind insbesondere:

a) Veranstaltungen, Versammlungen, organisierte Treffen oder vergleichbare Nutzungen;

b) Nutzungen als Arbeits-, Aufenthalts- oder Schlafraum;

c) jede Nutzung, die den Charakter des Raumes als Ort der Ruhe beeinträchtigt, insbesondere durch störende Geräuschentwicklung (lautes Sprechen, Singen oder Musizieren);

d) das Mitbringen von Speisen und Getränken; ausgenommen ist Wasser in verschlossenen Behältnissen;

e) die Nutzung von Mobiltelefonen oder anderen störenden Geräten;

f) Fotografieren oder Filmen im Raum;

g) das Betreten des Raumes mit Straßenschuhen; eine entsprechende Schuhablage ist vorgesehen.

§ 5 Wahrung der Neutralität

(1) Der Raum wird weltanschaulich und religiös neutral bereitgestellt.

(2) Dauerhafte Veränderungen des Raumes sind unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) religiöse oder weltanschauliche Symbole dauerhaft anzubringen;

b) Aushänge oder Informationsmaterial zu platzieren;

c) Einrichtungsgegenstände zu verändern, zu entfernen oder hinzuzufügen.

(3) Das Mitbringen persönlicher Gegenstände zur individuellen Nutzung (z. B. religiöse Texte oder Gebetsunterlagen) ist zulässig, sofern diese nach der Nutzung wieder entfernt werden und andere nicht beeinträchtigen.

§ 6 Maßnahmen bei Verstößen

(1) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die Hochschule geeignete Maßnahmen ergreifen. Diese reichen von einem Hinweis bis zu einem zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss von der Nutzung.

(2) Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn er verhältnismäßig ist. Vor einem dauerhaften Ausschluss ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht ausnahmsweise ein sofortiges Handeln erforderlich ist.

(3) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft das Präsidium oder eine von ihr beauftragte Stelle.

§ 7 Ansprechpartner und Meldungen

(1) Bei Konflikten oder Diskriminierungserfahrungen können sich Nutzer*innen an die zuständigen Beratungsstellen, insbesondere die Antidiskriminierungsstelle der Hochschule Fulda (antidiskriminierung@hs-fulda.de; 0661 9640 9295) wenden.

(2) Schäden an der Ausstattung sind unverzüglich dem Gebäudemanagement der Hochschule Fulda zu melden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

gez.
Prof. Dr. Khakzar
(Präsident)